

# **Landesbibliothek Oldenburg**

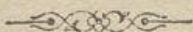
## **Digitalisierung von Drucken**

29. Stück, 26.09.1879

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 26. Septbr. 1879.) 29. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 59. Verordnung für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher, sowie Zustellungen.
- N<sup>o</sup>. 60. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. September 1879, über die Ausführung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Stierföhrung im Herzogthum Oldenburg.

### N<sup>o</sup>. 59.

Verordnung für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher, sowie Zustellungen.  
Oldenburg, den 19. September 1879.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c.

verordnen in Gemäßheit des Artikels 63, §. 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 10. April 1879,

betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich zc., ferner in Gemäßheit des Artikels 47 des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 2. April 1879, betreffend denselben Gegenstand, endlich in Gemäßheit des Artikels 45 des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 10. Mai 1879, betreffend ebenfalls denselben Gegenstand, was folgt:

### Einziger Artikel.

Das Staatsministerium wird beauftragt, das zur Ausführung des §. 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich, des §. 39 der Strafproceßordnung, der §§. 24 und 25 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, des Artikels 12 §. 3 des angezogenen Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 10. April 1879 und des Artikels 9 §. 3 bezw. 11 §. 3 der entsprechenden Gesetze für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld

Erforderliche bei Feststellung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher zu verfügen, insbesondere über die vereinfachten Zustellungen und die dafür zu zahlenden Gebühren Anordnung zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Gütin, den 19. Sept. 1879.

(L. S.)

**Peter.**

Tappenbeck.

Weichardt.

N<sup>o</sup>. 50.

Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. September 1879, über die Ausführung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Stierföhrung im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 20. September 1879.

Auf Grund des Artikels 2 §. 3 des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend Einführung einer allgemeinen Stierföhrung, wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht:

daß mit dem 1. October d. J.

1. der Berner Stierföhrungs-Verband (V.), unter Aufsicht des Verwaltungsamts Elsfleth;
2. der Wesermarsch- und der Moormarsch-Verband (VI. und VII.), unter Aufsicht des Verwaltungsamts Brake;
3. der Vöninger Verband (XVIII.), unter Aufsicht des Verwaltungsamts Cloppenburg, und
4. der Steinfeld-Dammer Verband, unter Aufsicht des Verwaltungsamts Bechta

gestellt und hierdurch die Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Mai 1862 abgeändert wird.

Oldenburg, den 20. September 1879.

Staatsministerin.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Dugend.

